



HVBG

HVBG-Info 28/1999 vom 03.09.1999, S. 2602 - 2605, DOK 163.43/017-BSG

Beginn der Ausschlussfrist gemäß § 111 SGB X - BSG-Urteil vom 23.02.1999 - B 1 KR 6/97 R

Beginn der Ausschlussfrist (§ 111 SGB X) - Verzinsung - Entstehung des Erstattungsanspruchs vor dem 01.08.1996 (§§ 104 Abs. 1, 107 Abs. 1, 108 Abs. 2 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 23.02.1999 - B 1 KR 6/97 R - (Zurückverweisung an das SG)

Das BSG hat mit Urteil vom 23.02.1999 - B 1 KR 6/97 R - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Die Ausschlußfrist des § 111 SGB X für den Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers, der anstelle der vorrangig zuständigen Krankenkasse für die Kosten einer stationären Behandlung des Versicherten aufkommt, entsteht frühestens mit der Erteilung der Kostenzusage an das Krankenhaus.
2. Zur Verzinsung von Erstattungsansprüchen, die vor dem 01.08.1996 entstanden sind.

Orientierungssatz:

Das BSG geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß im Erstattungsstreit zwischen dem Sozialhilfeträger und einem Träger der Sozialversicherung der Versicherte nach § 75 Abs 2 SGG notwendig beigeladen werden muß (Festhaltung an den Urteilen des BSG vom 12.06.1986 - 8 RK 61/84 = SozR 1500 § 75 Nr 60 und vom 15.11.1989 - 5 RJ 41/89 = SozR 1500 § 75 Nr 80).